

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

über das Verbot von Großveranstaltungen ab 1.000 Teilnehmern anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

1. Es ist mit sofortiger Wirkung untersagt, im gesamten Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald öffentliche und private Großveranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer Teilnehmerzahl ab 1.000 Personen durchzuführen.
2. Das Gesundheitsamt empfiehlt dringend, darauf zu verzichten, private und öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 50 Personen durchzuführen.
3. Alle privaten und öffentlichen Veranstaltungen mit einer erwarteten Anzahl von Besuchern oder Teilnehmern von 50 bis 999 Personen müssen beim Ordnungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (ordnungsamt@kreis-vg.de) unter Vorlage einer Risikobewertung im Vorfeld angezeigt werden. Die Kriterien für die Risikoeinschätzung sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite Robert Koch-Instituts www.rki.de abrufbar. Als weiterer Orientierungsrahmen dient die in der Anlage befindliche Bewertungsmatrix.
4. Die Anzeige muss folgende Daten enthalten:
 - a. Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)
 - b. Veranstaltungsort/-zeit
 - c. erwartete Gesamtteilnehmerzahl
 - d. Art der Veranstaltung (öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel)
 - e. Die Beantwortung der folgenden Fragestellungen:
 - aa) Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen teil?
 - bb) Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?
 - cc) Besteht eine hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?
 - dd) Besteht eine enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?
 - ee) Welcher zeitliche Rahmen ist für die Veranstaltung vorgesehen?
 - ff) Erfolgt eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden?
5. Die Anzeige hat grundsätzlich eine Woche vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich an den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Ordnungsamt, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald zu erfolgen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs.1 Satz 2 IfSG, Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind (Stand: 13.03.2020) bereits vier Infektionsfälle amtlich bekannt geworden. Insgesamt spitzt sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu; mittlerweile gibt es (RKI Stand: 12.3.2020, 15:00 Uhr, online aktualisiert um 19:30 Uhr) 2369 amtlich bekannt gewordene Fälle, in Mecklenburg-Vorpommern 23 Fälle, deutschlandweit fünf Todesfälle. Am 11.03.2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation WHO den Ausbruch der Atemwegserkrankung COVID -19 zur Pandemie.

Der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hat in seinen Sitzungen die Prinzipien des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Risikobewertung von Großveranstaltungen beschlossen und empfohlen, diese Kriterien unverzüglich bei der Risikobewertung zu berücksichtigen.

Dieser Handlungsempfehlung ist zu entnehmen, dass das Risiko von großen oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z.B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild Erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen.

Größere Veranstaltungen wirken sich nach bisherigem medizinischem Erfahrungsstand begünstigend auf die Ausbreitung von COVID-19 aus. Insbesondere Veranstaltungen mit hohen Teilnehmerzahlen und engen Kontakten zwischen den Teilnehmern, wie z.B.: Tanz- oder Sportveranstaltungen, Konferenzen und Messen begünstigen die Übertragung und erschweren die Nachverfolgung von Kontaktpersonen.

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung bewirkt, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden können, Belastungsspitzen werden abgeflacht. Eine Überlastung der öffentlichen Gesundheitssysteme kann dadurch vermieden werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz der medizinischen Versorgungssysteme) mit den Interessen der Veranstalter und Teilnehmer. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen, welche die Ausbreitung von COVID-19 befördern könnten untersagt werden. Ebenfalls der Erreichung des Zieles dient die Anzeigepflicht von Veranstaltungen mit Personenzahlen von 50 bis 999 Personen und die Empfehlungen auf Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen zu verzichten.

Für Veranstaltungen mit Personenzahlen ab 50 wird dringend angeraten, diese nicht durchzuführen, diese Empfehlung ist das Mittel mit der niedrigsten Eingriffsintensität und deshalb erforderlich und im engeren Sinne angemessen das verfolgte Ziel der Eindämmung der Übertragungswege zu erreichen.

Die Anzeigepflicht von Veranstaltungen mit Personenzahlen von 50 bis 999 Personen ist ein milderes Mittel da hiermit noch keine konkreten, einschneidenden Maßnahmen verbunden sind. Die dem Veranstalter auferlegte Pflicht zur Risikobewertung und Mitteilung der Bewertung an das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist erforderlich und angemessen um den angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib und Leben der Bevölkerung schützen zu können.

Bei dem Verbot von Großveranstaltungen ab 1.000 Personen wird sich an die Empfehlungen übergeordneter Behörden, des Bundes und des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V vom 12.03.2020, sowie des RKI gehalten. Das Verbot ist angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz, höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. In Anbetracht der hohen Virulenz und der Gefährlichkeit von COVID-19 müssen wirtschaftliche und private Interessen der Veranstalter zurückstehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch dann befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Greifswald, 13.03.2020




Michael Sack
Landrat

CHECKLISTE Veranstaltungen

1 Teilnehmende						Punktwert
1a	Wie viele Teilnehmende werden bei der Veranstaltung erwartet?	bis 100	101-500	501 - 1000		
		2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte		
1b	Erwarten Sie Teilnehmende aus Risikogebieten gem. Empfehlung RKI (www.rki.de)	Nein	Unbekannt	Ja		
		0 Punkte	3 Punkte	4 Punkte		
1c	Welche besonders gefährdeten Personengruppen erwarten Sie? (z.B. Menschen über 60 Jahre oder Menschen mit chronischen Erkrankungen)	unter 1% der Teilnehmenden	unbekannt oder bis 10 % der Teilnehmenden	über 10 % der Teilnehmenden		
		0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte		
2 Art der Veranstaltung						
2a	Wie lange dauert die Veranstaltung? Bzw. wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Teilnehmenden?	weniger als 15 Min.	15 Minuten bis 1 Stunde	1 Stunde bis zu einem halben Tag	Ganzer Tag oder mehrtägig	
		0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	
2b	Haben die Teilnehmenden der Veranstaltung häufiger länger als 15 Minuten engen Kontakt zueinander? (Warteschlangen, enge Bestuhlung, dicht gedrängter Stehplatz)	Nein	Ja			
		0 Punkte	4 Punkte			
2c	Werden die Teilnehmenden der Veranstaltung zentral registriert bzw. besteht die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit?	Ja	Nein			
		0 Punkte	4 Punkte			
3 Ort der Veranstaltung						
3a	Findet die Veranstaltung im Freien oder gut belüfteten großen Räumlichkeiten statt?	Ja	Nein			
		0 Punkte	4 Punkte			
3b	Bestehen ausreichend Möglichkeiten der Händehygiene?	Ja	Nein			
		0 Punkte	4 Punkte			
Gesamtwert						0

Legende Risiko
2-5 Punkte gering

Legende Risiko
6-11 Punkte erhöhtes

Legende Risiko
12-29 Punkte hoch